

Bedingungen für die Buswerbung



- Es darf keinerlei religiöse, politische oder sexistische Werbung angebracht werden. Oder Werbung, die gegen die guten Sitten verstößt.
- Die vordere Einstiegstüre muss komplett werbefrei bleiben.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich, nur Folien mit lösbarer Haftbeschichtung zu verwenden, die bei der Entfernung keine Rückstände auf dem Fahrzeug hinterlassen (z.B. Typ MAC TAC 8900 oder 3M) und im Fensterbereich ausschließlich eine Folie, für die eine Bauartgenehmigung nach § 22a der StVZO (Windowfolie) erteilt wurde.
- Bei der werblichen Gestaltung muss gewährleistet sein, dass die Sicht des Fahrers im toten Winkel (Schulterblick) nicht beeinträchtigt wird, das heißt keine Werbung auf dem vorderen Fenster der Einstiegsseite.
- Die seitlichen Fensterflächen dürfen nur bis maximal 30 Prozent der Fläche mit Werbung beklebt werden, da sich viele Fahrgäste bzw. Ihre potenziellen neuen Kunden über die eingeschränkte Sicht nach draußen beschweren. Das Heckfenster darf voll beklebt werden.
- Bei der Beklebung müssen aus sicherheitstechnischen Gründen zusätzliche Schnitte an der Scheibeneinfassung erfolgen, sodass die Scheibe im Notfall aus dem Rahmen bzw. der Einfassung fällt.
- Blinker, Blenden, Dichtungen, Lüftungsgitter und Linienanzeigen dürfen nicht beklebt werden.
- Die eingezeichneten Logos und Hinweisschilder (ASEAG, AVV etc.) dürfen weder verschoben, noch überklebt werden. Der Schutzraum (30 cm) rund um das Logo und den Hashtag auf dem ersten Fenster auf der Fahrerseite muss eingehalten werden.
- Die Beschaffung des Werbematerials bei Außenwerbung erfolgt durch den Auftraggeber. Auf Wunsch leistet die ASEAG vermittelnde Dienste zu Werbefirmen, die regelmäßig die Beklebung von Bussen übernehmen.
- Bei Außenwerbung sind die Anbringung und die Entfernung (Neutralisierung), sowie notwendige Ausbesserungen während der Laufzeit vom Auftraggeber zu leisten.
- Das endgültige Layout bedarf vor Folienproduktion einer schriftlichen Genehmigung der ASEAG.

